

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/110

National- und Ständeratswahlen vom 21. Oktober 2007: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Einberufung zum Urnengang

Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu den National- und Ständeratswahlen vom 21. Oktober 2007 einberufen.

2. Nationalratswahlen

Gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. Oktober 2006 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 21. Oktober 2007, auf Art. 16 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und Art. 7a der dazugehörigen Verordnung vom 24. Mai 1978 (VPR¹) sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996²) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996³) wird das Wahlverfahren wie folgt festgelegt:

2.1 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 21. Oktober 2007, und, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, an den Vortagen statt.

2.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

a) Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)⁴)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte⁵) (BPR) und Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)⁶)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer⁷) und Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁸)

¹) SR 161.11.
²) BGS 113.111.
³) BGS 113.112.
⁴) SR 101.
⁵) SR 161.1.
⁶) SR 161.11.
⁷) SR 161.5.
⁸) SR 161.51.

b) Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹⁾ und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)²⁾

2.3 Wahlart, Wahlkreis, Anzahl Sitze, Wählbarkeit

Die Nationalratswahlen finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis **7 Mitglieder** zu wählen. Wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 BV).

Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Nationalrat scheiden sie sonst aus ihrem parlamentarischen Amt aus (Art. 15 Abs. 2 ParlG).

3. Wahlvorschlag**3.1 Inhalt**

- 3.1.1 Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- 3.1.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens 7 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- 3.1.3 Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen).
- 3.1.4 Die Vorgeschlagenen sind nach Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (politischer Wohnsitz) und Heimatort zu bezeichnen.
- 3.1.5 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies geschieht durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages (Art. 86 Abs. 2 VPR). Fehlt die Unterschrift, wird der Name gestrichen.
- 3.1.6 Bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat besteht nach wie vor ein Defizit. Bei den letzten Nationalratswahlen 2003 wurde wenig mehr als jeder vierte Sitz durch eine Frau besetzt (26 %). Im Kanton Solothurn wurden zwei Frauen und fünf Männer gewählt. Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben an die Kantone darauf hin, dass ein offensichtlicher Nachholbedarf bestehe, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei. Die Möglichkeiten, um diesem Missver-

¹⁾ 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

hältnis entgegenzuwirken, sind: eine ausgewogene Listengestaltung, gezielte Vorkumulation, Frauenkandidaturen an der Spitze des Wahlvorschlags bzw. Wahlzettels und Frauenlisten mit Listen- und Unterlistenverbindungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weitergehenden Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen vom 18. Oktober 2006 verwiesen, S. 20 ff.

(http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw07/jus_index.html).

3.2 Unterzeichnende

3.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die im Parteienregister der Bundeskanzlei registrierten Parteien sind vom Beibringen dieses Quorum befreit (s. Ziff.3.2.2).

3.2.2 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Art. 76a BPR, vgl. ab 30.6.2007 die aktualisierte Liste unter <http://www.admin.ch/ch/d/pore/part/reg.html>) ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamtserneuerungswahl für den Nationalrat vom 19. Oktober 2003 im Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR). Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen **Unterschriften der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2007 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 PartV).

3.2.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

3.2.4 Die unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

3.2.5 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3.3 Stimmrechtsbescheinigungen

3.3.1 Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen,

dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

3.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 20. August 2007, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

3.5 Bereinigung

3.5.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Eingangs.

3.5.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens 3 Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

3.5.3 Die Wahlvorschläge werden spätestens bis **Montag, 27. August 2007, 17.00 Uhr**, bereinigt.

3.6 Listenverbindungen

3.6.1 Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das **Formular 'Listenverbindungen' zusammen mit dem Wahlvorschlag bis Montag, 20. August 2007, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei abzugeben. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

3.6.2 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

3.7 Veröffentlichung

3.7.1 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 22. – 24. August 2007 während der Büroöffnungszeiten bei der Staatskanzlei einsehen.

3.7.2 Nach der Bereinigung veröffentlicht die Staatskanzlei die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt vom 31. September 2007.

4. Amtliche Wahlzettel

4.1 Grundsatz

Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

4.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

- 4.2.1 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.
- 4.2.2 Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel aufgeführt. Sie erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

4.3 Zusätzliche Wahlzettel

- 4.3.1 Bis zum Ablauf der Anmeldefrist, **Montag, 20. August 2007, 17.00 Uhr**, können die Listenvertretungen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (kdly@sk.so.ch / Tel. 032 627 22 22 / Fax 032 627 22 23) zusätzliche amtliche Wahlzettel für ihren Wahlkampf bestellen. **Diese werden nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propaganda-material eingelegt werden.
- 4.3.2 Die zusätzlichen Wahlzettel werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

4.4 Wahlpropagandamaterial

4.4.1 Berechtigung

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jeder politischen Partei bzw. Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

4.4.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Mittwoch, 19. September 2007, 12 Uhr** zu.

Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.4.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

4.4.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

4.4.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis **Samstag, 29. September 2007**, zu. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

5. Wahlakt

5.1 Gültig wählen

5.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem **Wahlzettel mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüßchen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** ist **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

5.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **20. Oktober 2007**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

6. Ständeratswahlen

6.1 Erster Wahlgang

Der erste Wahlgang findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am **21. Oktober 2007**, und, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, an den Vortagen statt.

6.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **25. November 2007** (Abstimmungsdatum für einen eidgenössischen Urnengang) statt, so dass die Ständeräte an der Konstituierung des neu gewählten Rates am Montag, 3. Dezember 2007 teilnehmen können.

6.3 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

6.4 Anzahl Sitze, Wahlart, Ausschreibung, Wahlkreis und Wählbarkeit

Im Kanton Solothurn sind **zwei Mitglieder** des Ständerates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Die zu bestellenden zwei Ständeratsmandate werden hiermit ausgeschrieben. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

7. Teilnahmeberechtigung

7.1 Erster Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer sich bis **Montag, 20. August 2007, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei auf amtlichem Formular anmeldet.

¹⁾ 113.111.
²⁾ 113.112.

7.2 Zweiter Wahlgang

- 7.2.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, welche **mindestens 5 % der gültigen Stimmen** erhalten haben. Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens **Mittwoch, 24. Oktober 2007, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.
- 7.2.2 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung ist bis spätestens **Montag, 29. Oktober 2007, 17.00 Uhr**, auf amtlichem Formular bei der Staatskanzlei einzureichen.

7.3 Anmeldung, Unterzeichnende, Einreichung

- 7.3.1 Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unterzeichnet sein.
- 7.3.2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Quorums-Erleichterungen gemäss Ziffer 3.2.2 gelten nicht für die Ständeratswahlen.
- 7.3.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.
- 7.3.4 Jeder Kandidat/jede Kandidatin hat eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und der Anmeldung beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.
- 7.3.5 Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 20. August 2007 (im zweiten Wahlgang bis Montag, 29. Oktober 2007), 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

7.4 Amtlicher Wahlzettel

Für die Ständeratswahlen wird **neu nur noch ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004).

7.5 Wahlpropagandamaterial

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen zu (§ 64 GpR). Im übrigen gilt Ziff. 4.4.

Das Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang ist den Gemeinden **spätestens bis Mittwoch, 7. November 2007, 12 Uhr** zuzustellen. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei.

7.6 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

s. Ziff. 4.4.5

Für den zweiten Wahlgang stellen die Einwohnergemeinden den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis spätestens **Samstag, 17. November 2007**, zu.

Für den zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe **auf eine Woche verkürzt** (§ 66 Abs. 1 GpR), damit der Wahlgang gleichzeitig mit der eidgenössischen Abstimmung (5 Wochen nach dem ersten Wahlgang) stattfinden kann. Der Versand des Wahlmaterials erfolgt daher später als jener für die Volksabstimmung. Es sind somit separate Zustellkuverts zu verwenden.

7.7 Gültig wählen

7.7.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel und führen zwei Kandidatennamen handschriftlich auf. Kumulieren ist nicht zulässig.

7.7.2 Es dürfen nur zwei Stimmen abgegeben werden.

7.8 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

8. Briefliche Stimmabgabe

s. Ziff. 5.3.

Für den zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe **auf eine Woche verkürzt** (§ 66 Abs. 1 GpR), damit der Wahlgang gleichzeitig mit der eidgenössischen Abstimmung (5 Wochen nach dem ersten Wahlgang) stattfinden kann. Die Stimmabgabe kann somit vom 17. bis 24. November 2007 brieflich erfolgen.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Leitung

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

9.2 Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Nebst den Zustellkuverts für die Abstimmung vom 25. November sind auch Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die

Ständeratswahlen vom 25. November zu bestellen (das Wahlmaterial muss in einem solchen Fall aus Zeitgründen separat versandt werden).

9.3 Vorkehren gegen Manipulation

Die Gemeindeverwaltungen stellen sicher, dass die Wahl- bzw. Gemeindebriefkasten gross genug konzipiert sind und in genügender Frequenz geleert werden, damit kein Diebstahl von Wahlmaterial möglich wird. Die Leerung muss zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit und unter Kontrolle einer namentlich bezeichneten Zweitperson erfolgen.

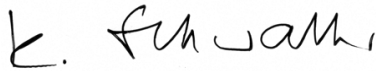
Die Wahlbüros achten darauf, dass ein Stimmberechtigter nicht mehr als einen Wahlzettel in die gleiche Urne legt.

9.4 Strafbare Praktiken

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9.5 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Auflage: 602 Ex.

Staatskanzlei (25: an alle Mitarbeiter/innen im Rathaus und in der KDLV)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (385; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Hr. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Balhasar Fröhlicher, Finanzverwaltung, 4528 Zuchwil

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, Büro 18, 3003 Bern

Medien (jae)

Versand mit Anmeldeformularen NR/SR und Schreiben der Staatskanzlei:

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn
CVP, Sekretariat, Mara Studer, Allmendstr. 32, 4703 Kestenholz
EVP, Eric Schenk, Heimlisbergstr. 39, 4513 Langendorf
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil
Jungfreisinnige Bewegung, Reto Schorta, Niklaus Konrad-Str. 10, 4500 Solothurn
Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn
JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen
Schweizer Demokraten, Patrick Müller, Lochhofstr. 14, 5014 Erlinsbach
EDU, Zentralsekretariat, Frutigenstr. 8, Postfach, 3601 Thun

¹⁾ SR 311.0.